

99063017007000, 99063017007000

Behördlich zugelassene Messstellen für die Ermittlung von Emissionen und Immissionen von Luftschadstoffen, Lärm und Erschütterungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz

Heruntergeladen am 24.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/416616216/L100040>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99063017007000, 99063017007000
Leistungsbezeichnung I	Behördlich zugelassene Messstellen für die Ermittlung von Emissionen und Immissionen von Luftschadstoffen, Lärm und Erschütterungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz
Leistungsbezeichnung II	Behördlich zugelassene Messstellen für die Ermittlung von Emissionen und Immissionen von Luftschadstoffen, Lärm und Erschütterungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Niedersachsen

Modul	Sachverhalt
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Ermittlung von Emissionen und Immissionen (Luft), Bekanntgabeverfahren, Durchführung von Einzel- und kontinuierlichen Messungen, Eintragung in das Messstellenverzeichnis ReSyMeSa, Prüfbereiche, Unabhängigkeit und Zuverlässigkeit, Ermittlung von Geräuschen und Erschütterungen, Überprüfung von Messeinrichtungen bei Unternehmen, Fachkunde und gerätetechnische Ausstattung
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Immissionsschutz (063)
Verrichtungskennung	Zulassung (007)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Prüfung und Nachweise für Sachkunde und Sicherheit (2120300), Befähigungs- und Sachkundenachweise (2010200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	06.08.2020
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg, Abteilung 5
Handlungsgrundlage	<p>§ 29b Absatz 1 und 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit der 41. Bundes-Immissionsschutzverordnung</p> <p>https://www.gesetze-im-internet.de/bimschg/__29b.html in Verbindung mit der 41. BImSchV</p> <p>https://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_41/ https://www.gesetze-im-internet.de/bimschg/__26.html</p>
Teaser	Sie können als zugelassene Messstelle für Emissionen und Immissionen nach dem

Modul	Sachverhalt
	<p>Bundes-Immissionsschutzgesetz Ihre Dienstleistungen nach der Bekanntgabe durch eine Landesbehörde im gesamten Bundesgebiet anbieten oder sich an entsprechenden Ausschreibungen beteiligen.</p>
Volltext	<p>Sie können als Messstelle für Emissionen und Immissionen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz Ihre Dienstleistungen nach der Bekanntgabe durch eine Landesbehörde im gesamten Bundes-gebiet anbieten oder sich an entsprechenden Ausschreibungen beteiligen.</p> <p>Sie sind gerätetechnisch und personell in der Lage, partikelförmige, gasförmige organisch und anorganische Stoffe und Gerüche zu ermitteln. Sie verfügen über die speziellen Anforderungen hinsichtlich der Probenahme und Analytik.</p> <p>Sie sind gerätetechnisch und personell in der Lage Geräusche und/oder Erschütterungen zu ermitteln.</p> <p>Sie erfüllen die Pflichten nach § 16 der 41. BImSchV</p> <p>https://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_41/_16.html</p>
Erforderliche Unterlagen	<p>Die beizubringenden Unterlagen können Sie dem unter nachfolgendem Link abrufbaren Antragsformular entnehmen:</p> <p>https://www.resymesa.de/ReSyMeSa/Stelle/Fachinformation?modulTyp=ImmissionsschutzStelle</p>
Voraussetzungen	<p>Die Voraussetzungen sind u.a. die Fachkunde, die Unabhängigkeit und die Zuverlässigkeit der Messstelle. Im Einzelnen sind alle Voraussetzungen dem unter diesem Link abrufbaren Antragsformular zu entnehmen:</p> <p>https://www.resymesa.de/ReSyMeSa/Stelle/Fachinformation?modulTyp=ImmissionsschutzStelle</p>
Kosten	<p>Für die Durchführung des Bekanntgabeverfahrens und die damit in Zusammenhang stehenden Sachverständigenleistungen werden in Abhängigkeit vom Prüfungs- und Verwaltungsaufwand und von den</p>

Modul	Sachverhalt
	beantragten speziellen Messungen Gebühren fällig
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	Etwa vier Monate nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen
Frist	Die Bekanntgabe ist auf fünf Jahre befristet und muss danach erneut beantragt werden.
weiterführende Informationen	Siehe ReSyMeSa: https://www.resymesa.de/ReSyMeSa/Allgemein
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	Für die Messung von Luftschadstoffen, Lärm und Erschütterungen im Auftrag von Unternehmen benötigt die Messstelle eine behördliche Anerkennung bzw. Zulassung (hier als Bekanntgabe bezeichnet) - Die Messstelle muss ein behördliches Bekanntgabeverfahren durchlaufen - Zuständige Behörde hierfür ist das Landesamt für Umwelt
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	Formulare: Siehe Antragsformular: https://www.resymesa.de/ReSyMeSa/Stelle/Notifizierungsstelle?bundesland=BB&id=1&modulTyp=ImmissionsschutzStelle Schriftformerfordernis: Der Antrag ist schriftlich zu stellen.
Ursprungsportal	Officially approved measuring stations for the determination of emissions and immissions of air pollutants, noise and vibrations according to the Federal Immission Control Act, Behördlich zugelassene Messstellen für die Ermittlung von Emissionen und

Modul

Sachverhalt

Immissionen von Luftschadstoffen, Lärm und Erschütterungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz
